

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 143.

Mittwoch den 24. Juni 1868.

(209—2)

Nr. 3826.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Böglings in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1868/69.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1868/9 interne und externe Böglings aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht, die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Alerialschüler).

Der höhere Lehrcurs dauert fünf Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung von rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgenweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang eintretenden das 25. und respective 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Berrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung, welche zur Immatrikulation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist, besitzen.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes fittliches Betragen des Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Ertrag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahr.

B. Die Genüsse und Vortheile der Academiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Böglings der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und volle Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgang zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-Alerials-Böglings nach Maß-

gabe ihre Qualification beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Böglings das Equipirungsgeld per 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien, 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diploms-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausgesetzt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aleraten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrechtsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civildienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen ist bestimmt worden, daß Militär-Böglings, welche wegen strafbarer Handlungen aus der Anstalt entfernt werden müssen, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document erhalten, so lange sie nicht die auf sie verwendeten Kosten erfüllt haben. Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Academiker, welchen ein Alerialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Alerar.

Die (internen) Zahl-Academiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahl-Böglings auf 315 fl. jährlich festgesetzt; dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrsschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internen, zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Reichs-Kriegs-Ministerium ein Alerialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um Aufnahme als Böglings in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1868

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzten Falle auf einen Zahl- oder Alerial-Platz aspirire, fer-

ner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen denselben folgende Documente beilegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;
4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monates September abgehalten werden und welche dennoch nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmesuchenden beizulegen, können demgeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruiertes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcul bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josefs-Academie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der

Physiologie, topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmazeutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugniß über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Haustiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten. Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Academie in vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die amtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungspauschalbetrages wäh-

rend der obbezeichneten Zeit gestatten. Externe haben ein amtlich bestätigtes Sustentations-Beugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semester aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index lectionum belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob er, der Gesuchsteller, auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Alerialplatz compete, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingssätze erfolgt von Seite des Reichs-Kriegsministeriums.

Wenn ein Aspirant nicht zu der ihm festgesetzten Zeit an die Academie eintritt, ohne den Grund hievon bekannt zu geben, oder wo dieser, wenn angegeben, ein solcher ist, welcher eine längere Verzögerung des Eintritts desselben voraussehen läßt, so wird dessen Stelle sogleich durch einen Reservisten besetzt.

Die neu ankommenden Academiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 30. April 1868.

Wocher imp.,
Oberst.

Dr. Heidler imp.,
Studien-Director.

Zweite exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache des Math. Grebene von Großlaßitz gegen Johann Balazik von Kirchdorf die mit dem Bescheide vom 18. März l. J., Z. 2019, auf den 9. Juni l. J. angeordnete erste executive Realfeilbietung im Einverständniß beider Theile mit dem als abgehalten erklärt worden, daß am

7. Juli l. J.,

zur zweiten executive Realfeilbietung geschritten werden wird

k. k. Bezirksgericht Planina, am 6ten Juni 1868.

(1507—1) Nr. 3758.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht:

Es werde in der Executionssache der Mina Legat von Dulje, durch Dr. Munda, gegen Josef Legat von Raan über Ansuchen beider Theile die mit dem Bescheide vom 4. April d. J., Z. 1340, auf den 30. Juni 1868 angeordnete zweite Feilbietung der geguerischen Realität Recif. Nr. 2, Urb.-Nr. 135 ad 23 Bulirchen, gült und der Fahrnisse plo. 285 fl. c. s. c. mit dem Bemerkung für abgehalten erklärt, daß es bei der auf den

30. Juli 1868

angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe und daß bei dieser Tagfazzung Realität und Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungsvertheile hintan gegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 18. Juni 1868.

(213—3)

Kundmachung.

Dinstag, den 7. Juli d. J., Vormittag 10 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Jarsche, Möttning, Depelsdorf, Lahovic und Uranschitz in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, am 16. Juni 1868.

(215—2)

Nr. 2717.

(214—2)

Edict.

An das k. k. Steueramt Nassenfuß haben folgende Parteien die Erwerbstener-Rückstände zu bezahlen, als:

Josef Ambrožić, Lederer, von St. Margarethen pro 1867 3 fl. 95 kr.

Johann Kramersic, Wirth, von Nassenfuß pro 1867 3 fl. 95 kr.

Paul Sladič, Kleinviehstecher, pro 1866 und 1867 7 fl. 83 kr.

Maria Grovath, Wirthin, pro 1867 3 fl. 83 kr.

Indem der Aufenthalt dieser Rückständler nicht eruiert werden konnte, so werden dieselben aufgefordert, sich mit Berichtigung dieser Rückstände binnen 6 Wochen

hieramts auszuweisen, widrigens die Löschung der betreffenden Gewerbsbefugnisse veranlaßt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamt Gurkfeld, am 16ten Juni 1868.

(195b—2)

Minuendo-Licitations-Kundmachung.

Am 3. August 1868, 9 Uhr Vormittags, werden in der Amtskanzlei der k. k. Strafhaus-Verwaltung in der Karlau in Graz nachfolgende Minuendo-Licitationen abgehalten werden:

I. Verspeisung der kranken und gesunden Straflinge für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis 31. December 1871 und Ausübung des Extra-Einkaufes;

II. Sicherstellung der Brotlieferung für den ganzen Straflingsstand für dieselbe Zeitperiode;

III. Beistellung der erforderlichen Medicamente für die gleiche Zeitperiode.

Die diessfälligen näheren Bedingnisse sind bei den k. k. Staatsanwaltschaften in Laibach und Klagenfurt, so wie bei der gefertigten Verwaltung in den Amtsständen zur Einsicht aufgelegt.

Graz, am 29. Mai 1868

Von der k. k. Strafhaus-Verwaltung.

Nr. 2588.

(1597—1)

Executive Feilbietung.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Jakob Braich aus Triest, durch Herrn Dr. Bučar, die Relicitation der vormals dem Herrn Johann Dejak von Senoješic gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senoješic

Tomo I Fol. 10, Urb.-Nr. 96 und 152-

111, Tomo I Fol. 290, Urb.-Nr. 152-

111, 152½ et 111½ und 152/111, Tomo I

Fol. 239, Urb.-Nr. 152/111 et 24/6

Tomo I Fol. 164, Urb.-Nr. 159/9, Tomo I

Fol. 130, Urb.-152/111, Tomo VI Fol.

170, Urb.-Nr. 63a/28, Tomo VI Fol.

194, Urb.-Nr. 69a/44, Tomo VI Fol. 161,

Urb.-Nr. 49½/24½, Tomo II Fol. 86,

Urb.-Nr. 303½/84, Tomo VI Fol. 21,

Urb.-Nr. 33/14, Tomo VI Fol. 205,

Urb.-Nr. 256/8, Tomo VI Fol. 160, Urb.-

Nr. 105½/69½, Tomo VI Fol. 258, Urb.-

Nr. 71/44, Tomo I Fol. 37, Urb.-Nr. 34/15

und Tomo VI Fol. 262, Urb.-Nr. 70/44

vorkommenden, einschließlich der Bierbrauerei gerichtlich auf 135,220 fl. ö. W. bewerteten und laut Feilbietungsprotokolles

vom 24. Jänner 1866, Z. 261, von dem

Herrn Franz Schapla in Sturis, Daniel

Godina in Haidenschaft und Frauen Anna

Dejak in Senoješic und Theresia Bianchi

in Haidenschaft erstandenen obgenannten

Realitäten wegen Nichtzuhal tung der Lic

itationsbedingnisse auf Gefahr und Kosten der Genannten bewilligt und zur

Bornahme derselben die einzige Tagfazzung

auf den 5. August 1868

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem

Pedemont angeordnet werden, daß hiebei

die obigen Realitäten auch unter dem

Schätzungsvertheile hintangegeben werden.

28. Juli,

Nr. 3450.

Kundmachung.

(1558—3)

Executive Feilbietung.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lucas

Kuralt von Gorenovas gegen Andreas

Brolsh von Berboje wegen aus dem Urtheile vom 18. December 1867, Z. 5203,

schuldiger 120 fl. ö. W. c. s. c. in die

executive öffentliche Versteigerung der dem

Lehtern gehörigen, im Grundbuche Flödnig

sub Urb.-Nr. 159 und 137½ vorkom-

menden Realität, im gerichtlich erhobenen

Schätzungsvertheile von 130 fl. ö. W., ge-

willigt und zur Bornahme derselben die

drei Feilbietungstagsfazungen auf den

28. August und

29. September l. J.,

(812—3)

Übertragung.

dritter exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 5ten November v. J., Z. 5573, wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Executionsführers die dritte executive Feilbietung der dem Joh. Ostank von Stremca

Nr. 17 gehörigen Realität auf den

14. August 1868,

Vormittags 9 Uhr, übertragen wurde.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am

26. Februar 1868.

Nr. 1359.

Reassumirung.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn

Math. Wolfsinger von Planina die auf

den 13. October 1866 angeordnet gewe-

sene, sohin aber in Folge Gesuches de

prae. 14. October 1866, Z. 6253, sistirte

zweite executive Feilbietung der zu Gun-

sten des Josef Gamšek von Planina auf

der Realität des Johann Kuslan von

Kose sub Urb.-Nr. 2 ad Grundbuch St.

Margaretha in Planina intabulirten For-

derungen aus dem Urtheile vom 30ten

September 1842 und der Cession vom

4. December 1844 per 43 fl. 30 kr.

C. - M. und aus dem Schulschein vom

25. März 1858 per 514 fl. 50 kr. ö. W.

über Ersuchen des Executionsführers re-

assumirt und zu deren Bornahme die Tag-

fazzung auf den

14. Juli l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Ge-

richtskanzlei mit dem vorigen Anhange

angeordnet.

k. k. Bezirksgericht Planina, am 1ten

Mai 1868.